

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	8 (1935)
Heft:	12
Artikel:	Die Beförderung der Verpflegungsfunktionäre
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516306

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Mitr.-Zug zu überbringen. Soweit dem Fassungs-
train die Gefechtsgruppierung des Bat. rechtzeitig bekannt
ist, wird er schon auf dem Fassungsplatz durch die ent-
sprechende Aufteilung der Lasten (insbesondere richtige
Fleisch-Verteilung) den Ueberbringerdienst weitgehend vor-
bereiten. Die nicht detachierte Reserve der Mitr.-Kp. wird
im Manöver mit der Küche des Bat.-Stabes gemeinsamen
Haushalt führen unter der Leitung des Mitr.-Fouriers,
zumal der Stabsfourier beim Fassungsstrain zu amten hat.

So wird es also der mit Kochkisten ausgerüsteten
Gebirgstruppe in der Regel möglich sein, ihre Leute ohne
Rücksicht auf die aus taktischen Gründen notwendige Ver-
mischung der Kampfverbände *von der Einheit aus*, der
sie zugeteilt sind, zu verpflegen. Ausnahmen bilden kleine
Detachemente oder Einzelgänger, die mit besonderen Auf-
gaben zu einer fremden Einheit abkommandiert werden,
hier aber ohne weiteres ihre Verpflegung finden werden,
denn im Gebirge dürfte kaum jemals eine Einheit sich ihrer
selbstverständlichen Pflicht entziehen, die ihr zugeteilten
Leute zu verpflegen. Selbst das für die Feldtruppe vor-
geschlagene „Einheits-Menu“ ist im Gebirge keine Not-
wendigkeit, wird sich aber mehr oder weniger von selber
ergeben aus der Beschränkung, welcher der Kochkisten-
Speisezettel unterliegt. Der Gebirgstruppe bleibt es also
erspart, die unter Umständen recht folgenschwere Ver-
pflegungs-Integrität der Einheit einzuschränken. Denn in-
dem der Bat. Q. M. einer im Gefecht stehenden Feld-
truppe die „grundsätzliche Unterstellung des Kühentrains
unter das Bat.-Kommando“ verlangt, von Fall zu Fall
Verpflegungsgruppen bildet, ein Einheitsmenu aufstellt,
für das ganze Bat. einen einzigen Haushalt führen lässt
und die Fouriere nach freiem Ermessen dort einsetzt, wo
es ihm nötig scheint, belastet er sich mit einer über seinen
ordentlichen Pflichtenkreis erheblich hinausragenden Auf-
gabe und insbesondere mit einer Verantwortung, die bis-
her zum Teil dem Einheitskommandanten zufiel. Nach
Art. 140 des Dienstreglementes hat der Einheitskomman-

dant „die Pflicht, durch rechtzeitige Vorkehren die Ver-
pflegung der Truppe sicherzustellen und dadurch deren
Verwendungsfähigkeit zu erhalten“. Es lässt sich also sehr
fragen, ob die angeführten Massnahmen das Verant-
wortungsgefühl der Kommandanten für Verpflegungs-An-
gelegenheiten, das in jahrelangem Bemühen erfreulich ge-
weckt werden konnte, nicht beeinträchtigen würden. Man
denke auch an psychologische Momente: Der Fourier setzt
seinen ganzen Stolz darein, „seine Kompagnie“ gut zu
verpflegen, vielleicht etwas besser als sein Kamerad von
der anderen Kompagnie, der Mann seinerseits fühlt sich
richtig verpflegt nur aus „seiner Küche“ und von „seinem
Küchendienst“, während er einer „fremden Küche“ misstraut.

Diese Erwägungen sprechen vielleicht dafür, dass der
Grundsatz: „*Die Küche gehört der Einheit* und soll wo
immer möglich ihrer Befehlsgebung unterstehen“ nach Mög-
lichkeit auch von der Feldtruppe beachtet wird. Im übrigen
möchte die von solden Sorgen befreite Gebirgstruppe der
Feldtruppe wünschen, dass außer dem Bat.-Stab auch die
Kompagnien mit Kochkisten ausgerüstet werden. Einen
Wunsch hätte allerdings die Gebirgstruppe auch für sich
selber. Es gibt Fälle, wo ihr bis zu einem gewissen Grad
sicher bewegliche Küchentrain noch zu wenig beweglich ist.
Wir denken an Gruppen oder Züge, wenn nicht ganze
Kompagnien, deren Standort in einer den Pferden unzu-
gänglichen Gebirgshöhe liegt, wo also der Trägerdienst
(im Krieg im Stellungsverhältnis der Seilbahndienst) ein-
zusetzen hat. Das Beschwerliche des Tragens unserer grossen
Kochkisten einerseits, die Schwierigkeiten des Abkochens
mit der Gamelle anderseits, lassen den Wunsch aufkommen,
einen Teil unserer jetzigen Kochkisten mit 25 Litern Inhalt
durch einige kleinere zu 10 Litern, wie sie gewisse Spezial-
truppen bereits besitzen, zu ersetzen, die sich auf dem
Räf tragen liessen.

Nachdruck der Redaktion. Ich werde in einer der nächsten
Nummern zu diesen interessanten Ausführungen, soweit sie die Feld-
truppe und meinen Artikel betreffen, Stellung nehmen.

Oblt. Lehmann.

Die Beförderung der Verpflegungsfunktionäre.

Ein Bundesratsbeschluss, datiert vom 20. Nov. 1935
„über die Abänderung der Verordnung vom 28. Mai 1912
betreffend die Beförderungen im Heere“ bringt einige
wesentliche Änderungen in den Beförderungsvorschriften, die
zum grössten Teil bedingt sind durch die nächsthin
in Kraft tretende Neuordnung der Ausbildung. Wir müssen
es uns leider des Raummangels wegen versagen, hier
näher auf diese Änderungen einzutreten. Sie sind aus
dem Militäramtsblatt, welches den Kommandanten und
Quartiermeistern als Dienstakt regelmässig zugestellt
wird, ersichtlich. Wir stellen nur die Beförderungsvor-
schriften, soweit sie die Verwaltungs- und Verpflegungs-
organe betreffen, zusammen:

Beförderung zum Korporal.

Bedingung der Beförderung zum Korporal ist die
Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Unter-
offiziersschule. Die Einberufung in die Unteroffiziersschule
erfolgt auf Grund eines Vorschlasses, der in Rekrutens-
schulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktions-

offizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren
der betr. Einheit, gemacht wird.

Die zum Besuch der Fourierschule vorgeschlagenen
Unteroffiziere sind von der Verpflichtung zum Besuch einer
Rekrutenschule als Korporal befreit, jedoch nur, *sofern sie die Fourierschule im Jahre ihrer Ernennung oder spätestens im folgenden Jahre bestehen*.

Diese ergänzende Bestimmung ist neu. Sie will wohl verhüten,
dass sich Korporale unter Berufung auf ihren Vorschlag zum Besuch
der Fourierschule, die sie hinauszögern, vom Bestehen der Rekruten-
schule „drücken“.

Als Unteroffiziersschule für Küchendienst gilt ein Fach-
kurs in der Dauer von 25 Tagen. (Vergleiche den be-
sonderen Artikel hierüber).

Beförderung zum Fourier.

Bedingungen sind: Besuch der Fourierschule und
Fourierdienst als Korporal oder Wachtmeister in einer
Rekrutenschule, Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.

Die in Rekrutenschulen den Fourierdienst leistenden
Korporale werden nach der ersten Hälfte der Schule

zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum Fourier feststeht.

Mit diesem letzten Abschnitt der Verordnung ist eine seit Jahresfrist offenstehende Frage geklärt. Bei der Beratung der Wehrvorlage war es weder im Nationalrat, noch im Ständerat möglich, die Beförderung der angehenden Fouriere sofort nach der Fourierschule zu erwirken. Es wurde lediglich vom Chef des Militär-Departementes die Prüfung der durch die schweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft eingereichten Anregung in Aussicht gestellt, wonach der Fourierschüler nach bestandener Fourierschule wenigstens zum Wachtmeister zu befördern sei. Der Anregung ist nun wenigstens teilweise Folge gegeben worden. Künftige Rekrutenschulen werden zeigen, was für Erfahrungen man mit dieser Neuerung macht.

Eine Möglichkeit, den Fourier mit den Jahren als Auszeichnung weiter zu befördern — ähnlich wie den Soldaten zum Gefreiten, den Korporal zum Wachtmeister, den Feldweibel zum Adjutanten-Unteroffizier, den Leutnant zum Oberleutnant usw. — besteht nach wie vor nicht. Wir finden lediglich unter den Bestimmungen über die Beförderung zum Feldweibel, dass auch ein Fourier in einer Rekrutenschule Feldweibeldienst leisten und nachher zum Feldweibel „befördert“ werden kann. Darf aus dieser Möglichkeit der Schluss gezogen werden, dass ein Fourier, der als solcher versagt, vielleicht noch zum Feldweibel taugt?

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass zum Feldweibeldienst in Rekrutenschulen (mit Ausnahme derjenigen der Kavallerie) auch Korporale einberufen werden können, die als solche eine Rekrutenschule und wenigstens einen W. K. bestanden haben. Auch diese werden nach der ersten Hälfte der Schule zum Wachtmeister befördert, sofern ihre Eignung zum Feldweibel feststeht.

Die Ausbildung der Küchenordonnanzen und Küchenchefs.

Im Februar 1933 hatten wir Gelegenheit, unsren Lesern Kenntnis zu geben von einer am 1. Januar 1933 versuchsweise in Kraft gesetzten Verfügung des E. M. D. über den „Küchendienst in Schulen und Kursen“. Bis zu diesem Datum war der Ausbildung des Küchenchefs und seiner Gehilfen keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, ein Uebelstand, auf den in Fachkreisen und auch speziell in unserer Zeitschrift verschiedentlich hingewiesen wurde. Mit dem Jahr 1933 wurde jedem Divisionskreis ein Küchenmeister zugeteilt, dem die Ausbildung der zum Küchenchef vorgeschlagenen Kochgehilfen in einem besonderen Küchenchef-Fachkurs von 3 Wochen oblag.

Man hat mit dieser Neuordnung zweifellos gute Erfahrungen gemacht. Mit dem „Bundesratsbeschluss über die Schulen und Kurse für die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten“ vom 20. Nov. 1935 wurde ein Schritt weiter getan. Nicht nur die Küchenchefs, sondern auch die Küchenordonnanzen erhalten eine besondere Fachausbildung, ähnlich wie die Spielleute, Bühsenmacher, Mechaniker, Mineure, Hufschmiede, Sattler, Offiziersordonnanzen etc.

Wiederholungskurs 1935.

Entgegen unseren Erwartungen sind zu dieser in der letzten Nummer gestellten Umfrage eine ganze Reihe von Artikeln eingegangen. Wir danken den Einsendern bestens für ihre Mühe und bedauern nur, dass diese Arbeiten infolge des beschränkten Platzes, trotz der Er-

Beförderung zum Leutnant.

Die Bestimmungen sind unverändert: Absolvieren einer Offiziersschule der Verpflegungsgruppen, nach der Ernennung Bestehen einer Rekrutenschule. Neu ist die Bedingung, dass nur Fouriere in die Offiziersschule der Verpflegungsgruppen einberufen werden können. Dafür fällt für die Leutnants der Verpflegungsgruppe der bisherige Magazinkurs weg.

Beförderung zum Oberleutnant.

Ebenfalls unverändert: Bekleidung des Leutnantsgrades während mindestens vier Jahren, Dienst als Leutnant in einer Rekrutenschule, vier Wiederholungskurse, wovon einer durch andern Dienst oder zwei durch Absolvierung einer zweiter Rekrutenschule ersetzt werden können.

Beförderung zum Hauptmann.

Bekleidung des Oberleutnantsgrades während mindestens vier Jahren, vier Wiederholungskurse, die wie oben erwähnt ersetzt werden können, Taktisch-technischer Kurs I (bisher Fachkurs I) an Stelle der Zentralschule I, Dienst als Quartiermeister in der Dauer von mindestens 35 Tagen in einer Rekrutenschule oder in sonstiger Weise (z. B. Rekrutierung, Remontenkurs etc.).

Die neue Beförderungsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Die beiden Artikel, die den Küchendienst beschlagen, lauten:

Art. 13.

Die Küchenordonnanzen bestehen die Rekrutenschule ihrer Truppengattung. Nach 42 Diensttagen werden sie während 27 Tagen (bei Truppengattungen mit 62 tägiger Rekrutenschule für den Rest dieser Schule) im Küchendienst ausgebildet.

Nach dieser Dienstleistung erfolgt der Entscheid über die Eignung zum Küchenchef. Wer hiefür vorgeschlagen wird, hat, unter Vorbehalt, dass er innert 12 Monaten den Fachkurs für Küchenchefs besteht, seine Rekrutenausbildung beendet und wird aus der Rekrutenschule entlassen. Wer nicht vorgeschlagen wird und wer nicht innert obiger Frist zum Fachkurs einrückt, besteht den Rest der Rekrutenschule als Küchenordonnanz.

Art. 14.

Zum Küchendienst*) vorgeschlagene Küchenordonnanzen bestehen an Stelle der Unteroffiziersschule einen Fachkurs von 25 Tagen.

*) Ist wohl ein Druckfehler in der herausgegebenen Botschaft und sollte heissen Küchenchef.

Wir begrüssen diese neue Regelung, die sich ganz ohne Zweifel nur zum Wohle der Truppe auswirken wird. Sie tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

weiterung auf 14 Seiten (zu einer Buchausgabe mit Goldschnitt reichten sie immerhin nicht aus), noch nicht in dieser Nummer veröffentlicht werden können. Gerne nehmen wir noch weitere Aufsätze zu diesem Thema entgegen.